**Anwendung der Gefährdungsbeurteilung**

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen, insbesondere der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (sog. nicht gezielte Tätigkeiten nach Biostoffverordnung).

Diese Gefährdungsbeurteilung sollte spätestens dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung dazu auffordert (z.B. bei sich abzeichnenden Epidemien oder Pandemien).

Sie dient in der vorliegenden Fassung dazu zu überprüfen, ob alle Maßnahmen getroffen werden

1. die dem Schutz gegen die Ausbreitung der Coronavirus SARS-CoV-2 dienen,
2. die für die Aufrechterhaltung des reduzierten Hochschulbetriebs während der Pandemie notwendig sind,
3. die wichtig für die Durchführung des sog. Online-Semesters sind.

**Erläuterung zum Ausfüllen der Tabelle**

**Tabelle 1**

Hier wird der Gültigkeitsbereich festgelegt (Aufgabe der Führungskräfte).

**Tabelle 2**

* Die Tabelle ist in 8 thematische Blöcke unterteilt: Arbeitsschutzorganisation, Notfallorganisation, physischer Kontakt mit Menschen, Tätigkeiten in Laboren und sonstigen experimentellen Bereichen, Tierhaltung/Pflanzenbau, Instandsetzung/Facility Management, Bibliotheken und psychische Belastung.
* **Lfd. Nr:** dient dazu, die Maßnahmen Personen zuordnen zu können
* **Überschrift „gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen“:** Hier werden die Schutzmaßnahmen beschrieben. Kontinuierlich zu beachtenden Schutzmaßnahmen sind mit „werden“, einmalig festzulegende Schutzmaßnahmen mit „sind bzw. ist“ beschrieben.
* **Überschrift „Maßnahme umgesetzt?“:** Kreuzen Sie ja, nein oder entfällt an
* **Überschrift „Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen“:** Hier finden Sie beispielhafte Schutzmaßnahmen. Bitte überprüfen Sie, ob diese für Ihren Bereich zutreffen. Wenn nicht, streichen Sie diese und ergänzen Sie die Maßnahmen, die Sie festgelegt haben
* Unter jedem thematischen Block finden Sie 2 Zeilen: „Es sind weitere Maßnahmen erforderlich“: Zutreffendes ankreuzen. Falls ja, Zeilen „weitere Schutzmaßnahmen“ entsprechend ergänzen.

**Tabelle 3:**

In dieser Tabelle wird festgelegt wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist und welcher Zeitrahmen vorgesehen ist.

**Unterschriften**

Die Führungskräfte können Beschäftigte mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Die Führungskräfte sollen die Gefährdungsbeurteilung jedoch in Kraft setzen.

**Tabelle 1**

**Gültigkeitsbereich**

|  |  |
| --- | --- |
| Einrichtung/Institut/Abteilung: |  |
| Gebäude: |  |
| Raum/Raumverantwortlicher: |  |
| Arbeitsplatz/Tätigkeit: |  |
| Tätigkeitsbeschreibung: |

**Tabelle 2**

| Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten an Hochschulen |
| --- |
| Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV-2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule  |
| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen  | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| ja | nein | Ent-fällt |
| 1. **Tätigkeiten in Bereich Instandsetzung/Instandhaltung, Gebäudetechnik und Facility Management**
 |
| 6.1 | Werden Maßnahmen für Anlagen, die eine besondere Sicherung bedürfen, ergriffen? |  |  |  | * ggf. besondere (Wartungs-) Maßnahmen aufgrund eines reduzierten oder erhöhten Betriebs
 |
| 6.2 | Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten? |  |  |  | * getrennte Aufbewahrung zur Straßenkleidung
* personenbezogene Aufbewahrung
* regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung
* ggf. An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen wenn sich daraus keine erhöhten Infektionsrisiken ergeben
* Wichtig: unbedingt Rücksprache mit der Sifa halten
 |
| 6.3 | Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmittel getroffen? |  |  |  | * nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung besondere vor Weitergabe an andere Personen
* sofern zulässig, sind Schutzhandschuhe zu benutzen, vorher Rücksprache mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit halten (s. 3.13).
 |
| 6.4 | Wird der physischen Kontakt zwischen verschiedenen Fremdfirmen untereinander sowie mit Hochschulangehörigen soweit wie möglich minimiert? |  |  |  | * die Aufgaben und Art der Zusammenarbeit bewerten
* gemeinsame Anwesenheit minimieren
* Abstands- und Hygieneregelungen beachten
* weitere Schutzmaßnahmen: siehe Kapitel 3
 |
| 6.5 | Werden die Fremdfirmen in die besonderen Verhaltensregeln eingewiesen?  |  |  |  | * in der Regel ist dies Aufgabe der Hochschulleitung als Auftraggeber der Tätigkeiten
* Betriebsanweisung für den Einsatz von Fremdfirmen bei Pandemie, s. Muster BAD
* ggf. schon über Fremdfirmenrichtlinie geregelt
 |
| 6.6 | Werden die behördlichen Vorgaben auch durch die Fremdfirmen eingehalten? |  |  |  | * Überprüfung durch den Auftraggeber, Formular zur Bestätigung vorbereiten
* ggf. schon über Fremdfirmenrichtlinie geregelt
* Hochschulleitung hat festgelegt, was Fremdfirmen selber mitbringen müssen
* ggf. Bestätigung, dass Fremdfirmen auch die behördlichen Auflagen einhalten (keine erkrankten Mitarbeiter in die Hochschule entsenden)
 |
| 6.7 | Haben Fremdfirmen die Möglichkeit, grundlegenden Maßnahmen zur Hygiene in Räumen der Hochschule umzusetzen? |  |  |  | * mindestens notwendig sind fließendes Wasser, Waschlotion und Einmalhandtücher
* ggf. auch ein wirksames Hautpflegeprodukt
 |
| 6.8 | Werden für die Gebäudereinigung spezielle Anweisungen getroffen? |  |  |  | * Reinigungsintervalle in Sanitärbereichen und Gemeinschaftsräumen anpassen
* ggf. weitere Bereiche berücksichtigen
* ggf. erweiterte Reinigungsmaßnahmen erforderlich, z.B. Desinfektion von Handläufen, Türklinken veranlassen
* ggf. besondere Schutzmaßnahmen für die Abfallentsorgung festlegen.
 |
| 6.9 | Wurde die Gefährdungsbeurteilung für nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen aktualisiert? |  |  |  | * besondere Maßnahmen bei möglicherweise kontaminierten Arbeitsmitteln und Einrichtungen/Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen), auch nach der Pandemie im Auge behalten (s. auch VDI 6022)
 |
| 6.10 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich. |  |  |  |  |
| Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**Tabelle 3**

Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lfd. nr. | Zuständig (Name) | Umzusetzen bis (Datum) |
| *Beispiel:* |
| *1.2* | *Max Mustermann* | *Jede Woche überprüfen, ob es Veränderungen gibt (z.B. Kontakt zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Betriebsärzten/ Betriebsärztinnen)* |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die regelmäßige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität. Nächste Überprüfung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

|  |  |
| --- | --- |
| Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Geprüft und in Kraft gesetzt (Führungskraft, Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift  |  |